

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 24.02.2015 – XI ZR 193/14, [IPRspr 2015-23](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

25.561/2002 NotstandsG (Argentinien) **Art. 1**; 25.561/2002 NotstandsG (Argentinien) **Art. 19**

BGB **§ 242**; BGB **§ 313**

BSchuWG **§§ 4a ff.**

EGBGB **Art. 27 ff.**

ESMV **Art. 12**

GG **Art. 25**; GG **Art. 100**

IGH-Statut **Art. 38**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**

SchVG **§§ 5 ff.**; SchVG **§ 24**

Fundstellen

LS und Gründe

DB, 2015, 917, mit Anm. *Storck*

JZ, 2015, 1002, mit Anm. *Weller/Grotz*

MDR, 2015, 497

NJW, 2015, 2328

NZG, 2015, 916

RIW, 2015, 294

WM, 2015, 766

ZInsO, 2015, 1152

ZIP, 2015, 769

nur Leitsatz

EWiR, 2015, 297, mit Anm. *Paulus*

NJW-Spezial, 2015, 272

ZBB, 2015, 205

Aufsatz

Müller, RIW, 2015, 717 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-23>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

1. Das Fahrzeug war durch die auf einen Eintrag der italienischen Behörden zurückgehende Ausschreibung des Fahrzeugs zur Fahndung im SIS mit einem Rechtsmangel behaftet (§§ 435, 437 Nr. 2, 440, 323 I, 346 I BGB, dazu unter a.) ...

a. Der Rechtsmangel des Fahrzeugs im Sinne von § 435 BGB folgt aus der am 6.7.2012 auf Grundlage des in diesem Zeitpunkt fortbestehenden SIS-Eintrags erfolgten Beschlagnahme bzw. Sicherstellung des Fahrzeugs in Polen ...

Ob eine Beschlagnahme bzw. Sicherstellung im Einzelfall durch inländische Behörden oder ausländische Behörden erfolgt, ist für die Frage, ob ein Rechtsmangel vorliegt, grundsätzlich nicht entscheidungserheblich. Denn das deutsche Privatrecht kennt auch sonst die Möglichkeit, dass Tatbestandsmerkmale einer inländischen Rechtsvorschrift durch Rechtsvorgänge erfüllt werden, die sich nach ausländischem Recht vollzogen haben, aber ‚funktionsäquivalent‘ sind (sog. Substitution, vgl. BGH, Urteil vom 4.10.1989 – IVb ZB 9/88¹, juris; *Palandt-Thorn*, BGB, 73. Aufl. [2014], Vor Art. 3 EGBGB, Rz. 31 m.w.N.) ...

Der Bekl. macht mit der Berufung auch ohne Erfolg geltend, eine bloße und – nach seinem Vorbringen – rechtswidrige Eintragung im SIS reiche als Rechtsmangel auch deswegen nicht aus, weil dem Schengen-Abkommen inzwischen eine Vielzahl von Staaten beigetreten seien, deren Rechtskultur bzw. -anwendung sehr deutlich von deutschen Verhältnissen abweichen würden.

Der Bekl. erkennt dabei zum einen, dass der SIS-Eintrag (bzw. der ihm zugrunde liegende Sachverhalt) im vorliegenden Fall auf Vorfällen in Italien beruht. Dass die Rechtskultur bzw. -anwendung in Italien sehr deutlich von deutschen Verhältnissen abweicht, wird vom Bekl. nicht hinreichend konkret (insbes. im hier in Rede stehenden Fahrzeugbereich) dargetan.

Der Frage der Vergleichbarkeit von Rechtskultur bzw. -anwendung von anderen Schengen-Staaten mit deutschen Verhältnissen kann zudem im Rahmen der Frage, ob ein SIS-Eintrag einen Rechtsmangel im Sinne von § 435 BGB darstellt, kein entscheidungserhebliches Gewicht beigemessen werden, da auch insoweit im Schengenraum – jedenfalls aber für Maßnahmen in Italien – der o.a. Grundsatz der Funktionsäquivalenz bzw. Substitution zu gelten hat (vgl. BGH, Urt. vom 4.10.1989 aaO; *Palandt-Thorn* aaO).“

23. *Ein Staat kann die Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche aus von ihm begebenen Schuldverschreibungen gegenüber Privatpersonen weder unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand noch wegen einer mit der Mehrheit der Gläubiger freiwillig zustande gekommenen Umschuldung verweigern (im Anschluss an BVerfGE 188, 124 = IPRspr. 2007 Nr. 125).*

BGH, Urt. vom 24.2.2015 – XI ZR 193/14; NJW 2015, 2328; RIW 2015, 294, 717 Aufsatz Müller; WM 2015, 766; MDR 2015, 497; ZIP 2015, 769; DB 2015, 917 mit Anm. Storck; JZ 2015, 1002 mit Anm. Weller/Grotz; NZG 2015, 916; ZInsO 2015, 1152. Leitsatz in: EWiR 2015, 297 mit Anm. Paulus; NJW-Spezial 2015, 272; ZBB 2015, 205.

Der Kl. macht gegen die Bekl. (Argentinische Republik) Ansprüche aus einer von diesem begebenen Inhaberschuldverschreibung geltend. Die Bekl. emittierte im Jahr 1997 die 8% Deutsche Mark-Anleihe

¹ IPRspr. 1989 Nr. 19.

1997/2009 im Gesamtnennbetrag von 1 Mrd. DM, die durch untereinander gleichrangige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in einer dauerhaften Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft ist. In den Anleihebedingungen wurden die Anwendung deutschen Rechts und der Gerichtsstand Frankfurt/Main bestimmt. Ferner verpflichtete sich die Bekl. in § 4 der Anleihebedingungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am 30.10.2009. Nach § 3 war die Schuldverschreibung mit jährlich 8% zu verzinsen, wobei die Zinsen nachträglich zahlbar waren. Die Bekl. sieht sich seit 1999 mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die sich zumindest zeitweise bis zu einer Finanzkrise des Staats ausgeweitet hatten. Mit Ley N° 25.561 de emergencia publica y de reforma del regimen cambiario vom 6.1.2002 (B.O. 7.1.2002) erklärte sie den „öffentlichen Notstand auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und währungspolitischem Gebiet“. Auf der Grundlage der daraufhin erlassenen Verordnung Nr. 256/2002 zur Umstrukturierung der Verbindlichkeiten und Schuldenzahlungen der argentinischen Regierung wurde der Auslandsschuldendienst durch die Bekl. ausgesetzt, um ihn neu zu ordnen. Das Gesetz Nr. 25.561 wurde immer wieder verlängert. Aufgrund dessen fiel auch der Kl. mit der von ihm erworbenen Staatsanleihe einschließlich Zinsen aus. Mit der Klage verlangt der Kl. von der Bekl. die Zahlung des am 30.10.2009 fällig gewordenen Nominalbetrags von 3 067,75 € nebst Zinsen.

Aus den Gründen:

„[13] II. ... 2. Entgegen der Auffassung der Revision steht der Bekl. auch kein auf dem Völkerrecht beruhendes Leistungsverweigerungsrecht zu. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG feststellbar, die einen Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt, [wie hier] die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf ein rechtlich zu missbilligendes Verhalten von sog. Holdout-Gläubigern zu verweigern, um diese dadurch zu einer Beteiligung an einer mit der Mehrheit der Gläubiger zustande gekommenen Umschuldung der emittierten Staatsanleihen zu zwingen.

[14] a) Nach der Rspr. des BVerfG ist eine Regel des Völkerrechts dann allgemein im Sinne des Art. 25 GG, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Staaten anerkannt wird (vgl. BVerfGE 15, 25, 34¹; 118, 124, 134²). Die Allgemeinheit der Regel bezieht sich auf deren Geltung, nicht auf den Inhalt, wobei eine Anerkennung durch alle Staaten nicht erforderlich ist. Ebenso wenig ist es erforderlich, dass gerade die Bundesrepublik Deutschland die Regel anerkannt hat. Allgemeine Regeln des Völkerrechts sind Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts, ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. BVerfGE 15 aaO 32 ff.; 16, 27, 33³; 23, 288, 317; 94, 315, 328; 96, 68, 86; 118 aaO). Ob eine Regel eine solche des Völkergewohnheitsrechts ist oder ob es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, ergibt sich aus dem Völkerrecht selbst, welches die Kriterien für die Völkerrechtsquellen vorgibt. Nach einhelliger Auffassung bezieht sich Art. 25 GG dagegen nicht auf völkervertragliche Regelungen. Völkerrechtliche Verträge sind von den Fachgerichten selbst anzuwenden und auszulegen (vgl. BVerfGE 15 aaO 32 f., 34 f.; 16 aaO; 18, 441, 450; 59, 63, 89⁴; 99, 145, 160⁵; 118 aaO 134 f.). An die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sind wegen der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Verpflichtung aller Staaten hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfGE 118 aaO 135).

[15] Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung steht. Seine Entstehung ist demnach an zwei Voraussetzungen geknüpft: erstens an das zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten

¹ IPRspr. 1962–1963 Nr. 170.

² IPRspr. 2007 Nr. 125.

³ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

⁴ IPRspr. 1981 vor Nr. 146.

⁵ IPRspr. 1998 Nr. 108b.

unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen rechtssetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten, zweitens an die hinter dieser Übung stehende Auffassung, ‚im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder Notwendigen zu handeln‘ (*opinio iuris sive necessitatis*, vgl. BVerfGE 66, 39, 64 f.; 96 aaO 86 f.; 109, 13, 27 f.). Zu seiner Ermittlung sind die einschlägige Staatspraxis, die sich aus dem völkerrechtlich erheblichen Verhalten der Staatsorgane ergibt, sowie als Hilfsmittel richterliche Entscheidungen und völkerrechtliche Lehrmeinungen heranzuziehen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Handlungen von Organen internationaler Organisationen und internationaler Gerichte sowie die Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und weitere Vorschläge zur Kodifikation des Völkerrechts (BVerfGE 109 aaO 28; 117, 141, 150 f., 161⁶; jeweils m.w.N.).

[16] Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts (Art. 38 I lit. c IGH-Statut) sind im Wege der Rechtsvergleichung in einer Gesamtschau der großen Rechtsordnungen zu entwickelnde Prinzipien, die sich von ihrem Inhalt her auf die Rechtsbeziehungen in der Völkergemeinschaft und auf das Recht internationaler Organisationen übertragen lassen (vgl. BVerfGE 94 aaO; 96 aaO; 117 aaO 149 f.; BVerfG, NJW 1988, 1462, 1463). Dazu gehören etwa das Prinzip von Treu und Glauben (vgl. BVerfGE 16 aaO 63), der Vertrauensschutz oder die Verwirkung. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts haben in erster Linie lückenfüllende Bedeutung (in Ergänzung von Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht; vgl. *Maunz-Dürig-Herdegen*, GG [Stand: Juli 2014], Art. 25 Rz. 35 m.w.N.).

[17] b) Nach diesen Maßgaben hat das BVerfG im Jahr 2007 – auf mehrere Vorlagen des AG Frankfurt/Main – im Zusammenhang mit anderen Staatsanleihen der Bekl. festgestellt, dass das Völkerrecht weder ein einheitliches noch ein kodifiziertes Konkursrecht der Staaten kennt (BVerfGE 118 aaO 135). Das BVerfG hat dies damit begründet, dass zwar einzelne völkerrechtliche Abkommen allgemeine Notstandsklauseln enthielten, es aber bereits im Einzelfall eine Frage der Auslegung sei, ob diese sich überhaupt auf den wirtschaftlichen Notstand und auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen würden. Aufgrund dessen seien die Regelungen der Rechtsfolgen der Zahlungsunfähigkeit eines Staats nur fragmentarischer Natur und könnten, wenn sich die entspr. Verfestigung anhand der völkerrechtlichen Kriterien nachweisen lasse, nur dem Völkergewohnheitsrecht oder den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuzuordnen sein (BVerfG aaO).

[18] Des Weiteren hat das BVerfG festgestellt, dass zwar im Völkergewohnheitsrecht die Berufung auf den Staatsnotstand in solchen Rechtsverhältnissen anerkannt sei, die ausschließlich dem Völkerrecht unterliegen; für eine Erstreckung der Rechtfertigung auf Privatrechtsverhältnisse zu privaten Gläubigern fehle es hingegen an Belegen für eine von der notwendigen Rechtsüberzeugung (*opinio iuris sive necessitatis*) getragene Staatenpraxis (vgl. BVerfGE 118 aaO). Dabei hat sich das BVerfG insbesondere mit Art. 25 des von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) im Jahre 2001 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegten Konventionsentwurfs zum Thema ‚Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts‘ befasst, der die Staatenverantwortlichkeit betrifft (im Folgenden: Art. 25 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlich-

⁶ IPRspr. 2006 Nr. 106.

keit). Diese Vorschrift stelle zwar geltendes Völkergewohnheitsrecht dar, enthalte aber lediglich einen Rechtfertigungsgrund in einem Völkerrechtsverhältnis (BVerfG aaO 136 ff.). Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der einschlägigen Rspr. internationaler und nationaler Gerichte und den Stellungnahmen des völkerrechtlichen Schrifttums. Vielmehr erlaubten auch diese nicht die positive Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, wonach ein Staat über den auf Völkerrechtsverhältnisse beschränkten Anwendungsbereich des Art. 25 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit hinaus berechtigt wäre, nach Erklärung des Staatsnotstands wegen Zahlungsunfähigkeit auch die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche in Privatrechtsverhältnissen gegenüber privaten Gläubigern zeitweise zu verweigern. Es fehle an einer einheitlichen Staatenpraxis, die einen solchen Rechtfertigungsgrund kraft Völkerrechts anerkenne (BVerfG aaO 138 ff.).

[19] c) Diese Feststellungen des BVerfG haben nach wie vor Gültigkeit. Entgegen der Auffassung der Revision hat sich insbes. nicht als Folge der Weltfinanzmarktkrise in den Jahren 2008 und 2009 und der sog. Euro-Rettungsmaßnahmen für Griechenland und Zypern eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG mit dem Inhalt herausgebildet, dass sich sämtliche privaten Gläubiger eines Staats im Falle eines wirtschaftlichen und finanziellen Staatsnotstands an einer Umstrukturierung der Schulden beteiligen müssen und dem notleidend gewordenen Staat bis zu einer entspr. Vereinbarung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich fälliger Zahlungsansprüche aus Privatrechtsverhältnissen zusteht.

[20] aa) Soweit die Revision ein Leistungsverweigerungsrecht der Bekl. aus einer nach Art. 25 GG zu berücksichtigenden allgemeinen Regel des Völkerrechts zu begründen versucht, dass auf der Grundlage der von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Art. 38 I lit. c IGH-Statut zwei verallgemeinerungsfähige Prinzipien, nämlich die Gleichbehandlung aller Gläubiger und die Integrität eines geordneten Insolvenzverfahrens, herzuleiten seien, kann sie damit keinen Erfolg haben.

[21] Denn in der Sache besagt dieser Ansatz nichts anderes, als dass dadurch das völkergewohnheitsrechtliche Institut des Notstands für den Sonderfall der Zahlungsunfähigkeit in Voraussetzungen und Rechtsfolgen konkretisiert wird. Im Kern beinhaltet er damit die Behauptung eines von der Staatengemeinschaft anerkannten Insolvenzrechts der Staaten. Ein solches besteht indes unzweifelhaft nicht. Nach den Regeln des Völkerrechts kann ein Staat die Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche gegenüber Privatpersonen nicht unter Berufung auf einen wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand verweigern (vgl. BVerfGE 118 aaO; BGH, Beschl. vom 25.9.2007 – XI ZR 343/06, juris).

[22] (1) Nach den Feststellungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 8.5.2007 kannte das Völkerrecht zu diesem Zeitpunkt weder ein einheitliches noch ein kodifiziertes Konkursrecht der Staaten (BVerfGE 118 aaO). Das BVerfG hat dies – wie o.a. – v.a. damit begründet, dass zwar einzelne völkerrechtliche Abkommen allgemeine Notstandsklauseln enthielten, es aber bereits im Einzelfall eine Frage der Auslegung sei, ob diese sich überhaupt auf den wirtschaftlichen Notstand und auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen würden. Aufgrund dessen seien die Regelungen der Rechtsfolgen der Zahlungsunfähigkeit eines Staats nur fragmentarischer Natur. An diesem Befund hat sich seitdem nichts geändert.

[23] (2) Dies wird bereits durch die Resolution A/RES/68/304 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9.9.2014 (*Towards the establishment of a multilateral legal framework for sovereign debt restructuring processes*) bestätigt, in dem die Anregung der Group of 77 and China aufgegriffen wird, die Bemühungen um die Etablierung eines Staateninsolvenzverfahrens voranzutreiben. Daran wird deutlich, dass es bislang an völkerrechtlichen Regelungen fehlt, die die Zahlungseinstellung eines Staats in geordnete Bahnen lenken und die Gläubiger zu einer Zwangsgemeinschaft zusammenführen würden. Dies wird auch – entgegen der Revision – durch die auf freiwilliger Basis beruhenden Umschuldungsmaßnahmen in den Fällen Zypern und Griechenland belegt.

[24] (3) Dies entspricht auch der einschlägigen Rspr. internationaler und nationaler Gerichte.

[25] Das ICSID, das als Schiedsgericht fungiert und organisatorisch der Weltbank angegliedert ist, hat im Rahmen einer Schiedsklage 180 000 italienischer Anleihegläubiger gegen die Bekl. am 4.8.2011 angenommen, dass es kein völkerrechtliches Insolvenzrecht für Staaten gebe, das eine Nichtzahlung rechtfertigen könne (Abacat and Others v. Argentine Republik, ICSID Case No. ARB/07/5, Award, Rz. 323 und 325, <http://italaw.com>; s.a. *Bischoff*, WM 2012, 1371, 1373).

[26] In den zahlreichen Klagen von Anlegern gegen die Bekl. vor New Yorker Bundesgerichten stand zuletzt nur noch die Problematik der Pari-passu-Klauseln zur Diskussion, während ein Leistungsverweigerungsrecht der Bekl. nicht erörtert wurde (vgl. Urt. des New Yorker Court of Appeal vom 26.10.2012 in Sachen NML Capital Ltd. v. Republic of Argentina; dazu und zu weiteren Entscheidungen s. *Sandrock*, RIW 2014, 703 ff. m.w.N.). Zuletzt hat der US Supreme Court mit Urteil vom 16.6.2014 die im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens getroffene Discovery-Anordnung eines New Yorker Gerichts hinsichtlich desjenigen Vermögens der Bekl., das außerhalb der USA belegen ist, in vollem Umfang bestätigt (Republic of Argentina v. NML Capital Ltd., No. 12-842; www.supremecourt.gov).

[27] In Deutschland hat neben dem Berufungsgericht auch das in diversen Verfahren mit Argentinien-Anleihen befasste OLG Frankfurt/Main ein Leistungsverweigerungsrecht der Bekl. verneint (vgl. NJW 2006, 2931, 2932 ff.⁷; Urteile vom 9.3.2012 – 8 U 149/11, juris Rz. 45, 47 und vom 4.5.2012 – 8 U 188/11, juris Rz. 29). Ein solches ist bislang auch vom Senat nicht angenommen worden (vgl. Urt. vom 14.5.2013 – XI ZR 160/12, WM 2013, 1264 ff.; Beschlüsse vom 25.9.2007 aaO und vom 13.11.2012 – XI ZR 161/12, juris).

[28] (4) Schließlich wird auch im völkerrechtlichen Schrifttum – soweit es sich dazu überhaupt äußert – die Einführung eines Restrukturierungsverfahrens für Staatsinsolvenzen zwar für wünschenswert gehalten, das verbindliche Vorhandensein solcher Regelungen aber einhellig verneint (vgl. nur *Herdegen*, WM 2011, 913, 914 ff.; *Paulus/van den Busch*, WM 2014, 2025; *Sester*, WM 2011, 1057, 1062 ff.; jew. m.w.N.).

[29] (5) Die Revision kann ihre abweichende Rechtsauffassung auch nicht auf das UNCTAD-Prinzip Nr. 7 stützen. Dieses hat sinngemäß folgenden Wortlaut: ‚Treten Umstände ein, in denen ein Staat offenkundig nicht in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, haben alle Kreditgeber die Pflicht, sich nach Treu und Glauben und

⁷ IPRspr. 2006 Nr. 105 (LS).

kooperativ zu verhalten, um eine einvernehmliche Umschuldung der Verbindlichkeiten zu erreichen. Gläubiger sollten eine schnelle und geordnete Lösung für das Problem anstreben.⁴

[30] In dem UNCTAD-Prinzip Nr. 7 kommt jedoch noch keine für die Staatengemeinschaft verbindliche Grundregel nationaler Insolvenzrechtsordnungen dahingehend zum Ausdruck, dass es zu einer bestmöglichen Befriedigung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots aller Gläubiger kommen soll. Zielsetzung der UNCTAD-Prinzipien ist vielmehr – was auch die Resolution A/RES/68/304 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9.9.2014 eindeutig belegt – erst die Schaffung neuen Rechts, nicht dagegen die Beschreibung bereits bestehenden Völkerrechts. Dies ergibt sich aus der konsolidierten Fassung des UNCTAD-Papiers vom 10.1.2012 (www.unctad.org). Danach sollte die UNCTAD in einem ‚ersten Schritt‘ lediglich allgemeine Prinzipien für die staatliche Aufnahme und Vergabe von Krediten als Leitlinien entwickeln und Einigkeit über eine Reihe international anerkannter Prinzipien ‚zur Verhinderung einer unverantwortlichen Staatsfinanzierung‘ erzielen. In einem zweiten Schritt sollten auf staatlicher und regionaler Ebene Rückmeldungen zur Gestaltung der Prinzipien und zur Möglichkeit ihrer freiwilligen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eingeholt werden.

[31] Dieser bloß in die Zukunft weisende Charakter des UNCTAD-Prinzips Nr. 7 kommt auch unzweifelhaft in der mit ‚Konsequenzen‘ (*implications*) überschriebenen Begründung dieses Vorschlags zum Ausdruck. Darin heißt es zutreffend, dass ‚bis heute ... kein universeller Mechanismus zur Restrukturierung von Staatsschulden eingerichtet worden‘ ist. Gerade ein Schuldnerstaat in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, habe er daher keine andere Wahl, als an seine Gläubiger mit dem Ziel einer ‚einvernehmlichen Umschuldung‘ der Schuldenlast heranzutreten. Aufgrund dessen ‚sollten‘ Kreditgeber bereit sein, nach Treu und Glauben in Verhandlungen mit dem Schuldner und anderen Gläubigern einzutreten, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Ferner wird noch ergänzend ausgeführt, dass ein Gläubiger, der Schuldverschreibungen eines Staats in finanzieller Notlage mit der Absicht erwerbe, außerhalb des einvernehmlichen Umschuldungsprozesses eine bevorzugte Befriedigung seiner Forderung zu erzwingen, rechtsmissbräuchlich handle.

[32] (6) Schließlich zeigt die Revision keine entgegenstehende einschlägige Rspr. internationaler und nationaler Gerichte oder bedeutsame Stimmen aus dem völkerrechtlichen Schrifttum auf, die Zweifel an dem Fehlen völkerrechtlicher Regelungen für eine in geordneten, insolvenzrechtsähnlichen Bahnen geleitete Restrukturierung eines Staats erwecken könnten, geschweige denn, das Bestehen solcher Regelungen belegen würden. In dem von ihr vorgelegten Privatgutachten *Goldmann* werden vielmehr lediglich Lösungsansätze gesucht, um dem als ordnungspolitisch unerwünscht eingestuften Verhalten der Holdout-Gläubiger zu begegnen. Dabei wird eingeräumt, dass bislang kein Gericht einem Schuldnerstaat eine (dauerhafte) Einrede gegen Holdout-Gläubiger wegen Rechtsmissbräuchlichkeit zugestanden habe (S. 31) und sich das Völkerrecht erst in der Phase der Anpassung befinde (S. 22). Davon abgesehen wird in dem Gutachten auch verkannt, dass die Staaten – was im Einzelnen nachfolgend ausgeführt wird – mehrheitlich nicht einen insolvenzrechtlichen, d.h. öffentlich-rechtlichen Ansatz eines geordneten Umschuldungsverfahrens,

sondern einen privatrechtlichen Ansatz einer Einbeziehung sog. Collective Action Clauses verfolgen.

[33] bb) Entgegen der Revision ergibt sich aus der in den letzten Jahren zu verzeichnenden sukzessiven Verbreitung von sog. Collective Action Clauses (im Folgenden: CAC) nichts anderes. Dabei handelt es sich um einen Oberbegriff für im Einzelfall unterschiedlich ausgestaltete Anleihebedingungen, denen gemein ist, dass sie qualifizierte Mehrheitsentscheidungen auf Gläubigerseite mit Bindungswirkung für alle Gläubiger vorsehen. Solche Klauseln müssen jedoch zu ihrer Anwendbarkeit wirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden sein und können nicht unabhängig davon als rechtsverbindlich angesehen werden, ob eine entspr. vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

[34] (1) Wie aus dem von der Bekl. beauftragten Rechtsgutachten von *Tietje/Lehmann* hervorgeht, waren CAC im englischen Recht bereits seit Mitte des 19. Jh. gebräuchlich. Des Weiteren wurden im Jahre 1922 tschechische Anleihen in Absprache mit dem Völkerbund ausgegeben, die eine Mehrheitsentscheidung von Gläubigern ermöglichten, um die Anleihebedingungen nachträglich zu ändern. Auch in Japan sollen CAC bereits vor dem Jahr 2002 obligatorisch gewesen sein (Gutachten S. 21 m.w.N.; s.a. *Seitz*, Umschuldungsklauseln [Collective Action Clauses] in Staatsanleihen des Europäischen Währungsraumes, 2014, 30 ff.). Am 20.4.2002 beschlossen die Finanzminister und Notenbankchefs der G-7-Staaten einen Aktionsplan für *emerging markets* (www.g7.utoronto.ca) und forderten u.a., Staatsanleihen nur noch mit CAC auszugeben. Im April 2003 verpflichteten sich die EU-Mitgliedstaaten in der Absicht, „mit gutem Beispiel“ voranzugehen, künftig Umschuldungsklauseln in ihre nach fremdem Recht emittierten Anleihen aufzunehmen (s. Mitteilung der Kommission an den Rat – Überprüfung der Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten nach Artikel 119 EG-Vertrag vom 25. Juli 2005, KOM/2005/0331, <http://eur-lex.europa.eu>; Monatsbericht der Europäischen Zentralbank, November 2003, 75).

[35] Diese Umstände haben indes dem BVerfG keinen Anlass gegeben, sie in der maßgeblichen Entscheidung vom 8.5.2007 zu erörtern, obwohl sich daraus – vom Rechtsstandpunkt der Revision aus gesehen – eine allgemeine Regel des Völkerrechts ergeben soll, die einen Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand zeitweise oder unter Berufung auf den Abschluss einer Umschuldungsvereinbarung mit den Gläubigern (hier: aus dem Jahr 2005) teilweise zu verweigern. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass das BVerfG ein solches Leistungsverweigerungsrecht verneint hat, falls nicht in den streitgegenständlichen Anleihebedingungen – wie hier nicht – eine solche Möglichkeit rechtsverbindlich vereinbart worden ist.

[36] (2) Diese Sichtweise entspricht auch dem gegenwärtigen Rechtszustand. Danach müssen CAC zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich in den Anleihebedingungen vereinbart worden sein. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen.

[37] In der EU sind CAC durch Art. 12 III des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vom 2.2.2012 (ABl. Nr. L 91/1) zwingend für Staatsanleihen im Euroraum seit dem 1.1.2013 vorgesehen. Damit haben sich die Mitgliedstaaten der Eurozone für eine Lösung auf vertraglicher, d.h. zivilrecht-

licher, Grundlage entschieden und damit die v.a. vom IWF befürwortete ‚große‘ Lösung eines umfassenden insolvenzrechtlichen Ansatzes, also der Einführung eines insolvenzartigen Verfahrens für Staaten namens ‚Sovereign Debt Resolution Mechanism‘ (SDRM; s. *Baums-Cahn-Keller*, Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, 155, 165; *Paulus*, WM 2002, 725) – zumindest vorerst – zurückgestellt (vgl. European Council, EUCO 10/11 vom 25.3.2011, 29; s.a. *Sester* aaO 1057 f. m.w.N.; *Seitz* aaO 15 spricht sogar von einem politischen Scheitern des SDRM).

[38] Vergleichbare Regelungen im nationalen (deutschen) Recht sehen die bereits am 5.8.2009 in Kraft getretenen §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 1592) für die Anleihebedingungen der unter dieses Gesetz fallenden Schuldverschreibungen und die mit Wirkung zum 19.9.2012 eingefügten §§ 4a bis 4k des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (BSchWG) vom 12.7.2006 (BGBl. I 1466) für die Emissionsbedingungen der vom Bund begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr vor. Ihnen ist gemein, dass die Möglichkeit zu einer Änderung der Anleihebedingungen, wie insbes. eine solche zum Zwecke der Umschuldung, bereits in den ursprünglichen Anleihebedingungen vorgesehen sein muss. Die Änderung des BSchWG diente der Umsetzung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Art. 12 III ESM, die Verwendung von Umschuldungsklauseln durch Ergänzung der Emissionsbedingungen von Bundeswertpapieren mit einer Laufzeit von über zwölf Monaten vorzusehen. Dies wäre allerdings auch ohne eine Gesetzesänderung durch schlichte Einfügung entspr. Klauseln in den Anleihebedingungen möglich gewesen. Die Gesetzesänderung sollte daher v.a. dem Umstand Rechnung tragen, dass Emissionsbedingungen nach der Rspr. des BGH (vgl. Urteile vom 5.10.1992 – II ZR 172/91, BGHZ 119, 305, 312; vom 28.6.2005 – XI ZR 363/04, BGHZ 163, 311, 314; vom 30.6.2009 – XI ZR 364/08, WM 2009, 1500 Rz. 20 und vom 29.4.2014 – II ZR 395/12, WM 2014, 1076 Rz. 24) AGB darstellen und daher einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Um die Anleihebedingungen insoweit der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen, übernehmen das SchVG und das BSchWG jeweils die Funktion eines Leitbilds, das die wesentlichen Inhalte der unter den Staaten der Eurozone abgestimmten Umschuldungsklauseln nachzeichnet und damit ‚kontrollfest‘ macht (BT-Drucks. 16/12814 S. 1 f., 13 f. und BT-Drucks. 17/9049 S. 1 f., 7; zur Möglichkeit der Änderung der Anleihebedingungen von Altschuldverschreibungen nach § 24 II SchVG s. BGH, Urt. vom 1.7.2014 – II ZR 381/13, BGHZ 202, 7).

[39] (3) Diese Rechtslage spricht eindeutig gegen eine allein völkerrechtlich begründete Geltung von CAC ohne eine entspr. Vereinbarung in den Anleihebedingungen. Es sind insoweit keine Rspr. internationaler und nationaler Gerichte oder bedeutsame Stimmen aus dem völkerrechtlichen Schrifttum ersichtlich, die ein darauf gründendes Leistungsverweigerungsrecht des insolventen Staats bejahen hätten. Die o.a. Entscheidungen des ICSID-Schiedsgerichts und der US-amerikanischen Gerichte haben ein solches Recht nicht angenommen. Soweit im völkerrechtlichen Schrifttum das zivilrechtliche Modell der Vereinbarung von CAC erörtert wird, wird – teilweise unausgesprochen – davon ausgegangen, dass solche Umschuldungsklauseln nur im Falle ihrer ausdrücklichen Vereinbarung in den Anleihebedingungen Geltung beanspruchen können, ihnen jedoch keine rückwirkende Geltung als allgemeine Regel zukommt (vgl. *Herdegen* aaO 914 f.; *Kolling*, BKR 2007, 481, 488;

Paulus/van den Busch aaO 2029 ff.; *Sester* aaO 1063 f.; *Tietje/Szodruch*, ZBB 2007, 498, 503).

[40] Die Bemühungen zur Verwirklichung einer Gleichbehandlung der Gläubiger eines überschuldeten Staats, zu denen neben der Einbeziehung von CAC in die Anleihebedingungen auch das vom IWF entwickelte SDRM-Konzept gehört, wären unnötig, wenn die Gläubiger schon heute bzw. nach Auffassung der Revision sogar schon seit Beginn des 21. Jh. aufgrund einer allgemeinen Regel des Völkerrechts zu einem kooperativen Schuldenmanagement verpflichtet wären und einem dazu nicht bereiten Gläubiger kein Rechtsschutz gewährt werden dürfte (so bereits *Ohler*, JZ 2005, 590, 595).

[41] (4) Weder die Revision noch die von der Bkl. vorgelegten Rechtsgutachten zeigen insoweit einschlägige Rspr. internationaler und nationaler Gerichte oder bedeutsame Stimmen aus dem völkerrechtlichen Schrifttum auf, die eine Geltung von CAC auch ohne eine entspr. Vereinbarung, d.h. in Form einer allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts, bejahen. Insoweit legt die Revision auch nicht dar, welchen näheren Inhalt diese Regel haben sollte. Wie die genannten gesetzlichen Vorschriften des SchVG und des BSchWG wie auch entspr. Anleihebedingungen zeigen, regeln diese – entgegen der Revision – nicht ‚nur noch Feinheiten‘ eines solchen Verfahrens zur Änderung der Anleihebedingungen, sondern legen deren Grundlagen – insbes. auch zum Schutz der Gläubiger – fest. Ohne entsprechende Regelungen bliebe u.a. offen, welche Maßnahmen Gegenstand einer Beschlussfassung der Gläubiger sein können, mit welchem Stimmenquorum sie zu ihrer Verbindlichkeit getroffen werden müssen, wer stimmberechtigt ist, wie er seine Stimme abgeben kann, ob er sich vertreten lassen kann, wer mit welcher Frist und an welchem Ort die Gläubigerversammlung einberufen kann, wie dies und ggf. gefasste Beschlüsse bekannt zu machen sind und auf welche Weise solche Beschlüsse einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden können.

[42] d) Einer Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 II i.V.m. Art. 25 GG bedarf es nicht. Danach ist die Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn in einem Rechtsstreit objektiv zweifelhaft ist, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (vgl. BVerfGE 109 aaO 23 f.). Dies setzt voraus, dass das erkennende Gericht bei der Prüfung der Frage, ob und mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, auf ernstzunehmende Zweifel stößt, mag das Gericht selbst auch keine Zweifel haben (vgl. BVerfGE 23 aaO 316 ff.; 64, 1, 13 ff.⁸; 96 aaO 77; 109 aaO 23). Ernstzunehmende Zweifel bestehen dann, wenn das Gericht von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde (vgl. BVerfGE 23 aaO 319; 96 aaO; 109 aaO). Anzeichen mangelnder Eindeutigkeit sind Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob oder mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt (vgl. BVerfGE 64 aaO 15). Bestehen solche Zweifel nicht, ist die Rechtslage also offenkundig, sind die Gerichte dagegen auch in Völkerrechtsfragen uneingeschränkt selbst prüfungs- und entscheidungsberechtigt und -verpflichtet (vgl. BVerfG, NJW 1986, 1427; BGH, Urt. vom 26.6.2003 – III ZR 245/98⁹, BGHZ 155, 279, 284 f.).

⁸ IPRspr. 1983 Nr. 127.

⁹ IPRspr. 2003 Nr. 116.

So liegt der Fall hier.

[43] Im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG vom 8.5.2007 (BVerfGE 118 aaO) war die erste Umschuldung durch die Bekl., bei der mehr als 75% aller Anleihegläubiger ihre notleidenden gegen neue Staatsanleihen getauscht hatten (vgl. *Sester*, NJW 2006, 2891), bereits erfolgt, ohne dass das BVerfG – sei es auch nur auf einen entspr. Vortrag der Bekl. – Anlass gesehen hätte, diesen Gesichtspunkt in seiner Entscheidung zu erörtern, obwohl bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Revision als richtig die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage dann nicht gegeben gewesen wäre. Aufgrund dessen spricht nichts dafür, dass bereits vor Mai 2007 eine von der Revision behauptete Regel des Völkerrechts mit dem Inhalt bestanden hätte, dem insolventen Staat stehe gegenüber seinen Gläubigern bis zum Abschluss einer Umschuldungsvereinbarung ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

[44] Wie oben im Einzelnen dargelegt worden ist, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich eine solche Regel im Hinblick auf die Weltfinanzmarktkrise nach dem Jahr 2007 entwickelt hätte. Vielmehr lässt sich dies eindeutig verneinen. Ernsthafte objektive Zweifel, die gegen diesen Befund sprechen könnten, bestehen nicht und werden auch von der Revision nicht aufgezeigt ...

[52] 4. Entgegen der Revision steht der Bekl. die Einrede eines Leistungshindernisses wegen des argentinischen Zahlungsmoratoriums auch nicht nach den Regeln des IPR zu. Nach der Rspr. des BVerfG und des Senats kann ein Staat die Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche gegenüber Privatpersonen nicht unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand verweigern (vgl. BVerfGE 118 aaO; Senatsbeschluss vom 25.9.2007 aaO).

[53] Die dagegen von der Revision vorgebrachten Einwände rechtfertigen keine andere Entscheidung. Da die Anleihe vor dem 17.12.2009 begeben wurde, unterliegt sie gemäß Art. 28 Rom-I-VO nicht den Regelungen dieser Verordnung, sondern Art. 27 ff. EGBGB a.F. Entgegen der Revision kann danach das argentinische Zahlungsmoratorium kein Leistungshindernis begründen. Bei dem Zahlungsmoratorium und den zu seiner Durchsetzung erlassenen Regelungen handelt es sich aus interlokaler Sicht um ‚ausländische‘ international zwingende Bestimmungen (Eingriffsnormen; vgl. MünchKomm-Martiny, 4. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 7 ff., 9; Palandt-Thorn, BGB, 68. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 4, 5), und zwar hier aus einer Rechtsordnung, die weder das Vertragsstatut stellt, noch der lex fori angehört (sog. drittstaatliche Normen; vgl. BGH, Urt. vom 17.11.1994 – III ZR 70/93, BGHZ 128, 41, 52; MünchKomm-Martiny aaO Rz. 37). Nach der Rspr. des BGH sind ausländische Eingriffsnormen, die – wie hier – allein der Verwirklichung wirtschaftlicher oder staatspolitischer Ziele des rechtsetzenden Staats selbst dienen, nur zu beachten, wenn und soweit dieser die Möglichkeit besitzt, die Bestimmungen durchzusetzen, etwa, wenn sie auf seinem Territorium belegene Sachen und Rechte oder Handlungen, die dort zu vollziehen sind, betreffen (vgl. BGH, Urteile vom 17.12.1959 – VII ZR 198/58, BGHZ 31, 367, 371; vom 16.4.1975 – I ZR 40/73¹⁰, BGHZ 64, 183, 188 ff. und vom 17.11.1994 aaO 52 f.). Das ist hier nicht der Fall.

[54] Die Revision kann sich auch nicht auf die Rspr. des BGH zu den Wirkungen eines Auslandskonkurses oder eines ausländischen Zwangsvergleichs im Inland berufen. Nach dieser Rspr. erfasst ein solches Verfahren das im Inland belegene

¹⁰ IPRspr. 1975 Nr. 118.

Vermögen des Gemeinschuldners, weil der Konkurs oder der Zwangsvergleich – anders als Enteignung und Konfiskation – nicht dem Staat, sondern ausschließlich allen Gläubigern des Gemeinschuldners und ihrer gleichmäßigen Befriedigung dient (vgl. BGH, Urteile vom 11.7.1985 – IX ZR 178/84¹¹, BGHZ 95, 256, 263 ff. und vom 14.11.1996 – IX ZR 339/95¹², BGHZ 134, 79, 80 ff.). Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass es sich bei dem Auslandsverfahren nach den inländischen Rechtsgrundsätzen überhaupt um ein Insolvenz-(Konkurs- oder Vergleichs-)Verfahren handelt (vgl. BGH, Urteile vom 11.7.1985 aaO 269 f. und vom 14.11.1996 aaO 80). Daran fehlt es hier. Das argentinische Notstandsgesetz und das Zahlungsmoratorium sind einem Insolvenzverfahren funktionell nicht vergleichbar, weil die Bekl. als Schuldnerin eigenständig über die Aussetzung der Zahlungen an ihre Gläubiger entschieden hat und es sich daher nicht um ein staatlich geordnetes Verfahren handelt, das der Kontrolle und Aufsicht durch eine neutrale Stelle unterliegt (vgl. dazu BGH, Urt. vom 14.11.1996 aaO 89). Zudem dienen die von der Bekl. erlassenen Vorschriften in erster Linie den Interessen des argentinischen Staats [vgl. Art. 1 und 19 Ley N° 25.561 de emergencia publica y de reforma del regimen cambiario (Gesetz über den öffentlichen Notstand und die Reform des Wechselkurssystems) vom 6.1.2002 (B.O. 7.1.2002)].

[55] Soweit aufgrund dessen die argentinische Notstandsgesetzgebung allenfalls auf materiell-rechtlicher Ebene, d.h. hier nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), Berücksichtigung finden können, scheidet dies vorliegend – wie o.a. – aus.“

24. *Es existiert keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG, nach welcher ein Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt ist, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf ein rechtlich zu missbilligendes Verhalten zu verweigern.*

Ein ausländisches (hier: argentinisches) Zahlungsmoratorium begründet kein Leistungshindernis, weil es sich bei dem Zahlungsmoratorium und den zu seiner Durchsetzung erlassenen Regelungen aus interlokaler Sicht um „ausländische“ international zwingende Bestimmungen handelt. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 24.2.2015 – XI ZR 47/14: Leitsatz in GWR 2015, 211 mit Anm. Kräft. Bericht in EWiR 2016, 297 Paulus.

Der Kl. macht gegen die Argentinische Republik Zinsansprüche aus einer von diesem begebenen Inhaberschuldverschreibung geltend. Die Bekl. emittierte 1996 die Deutsche Mark-Anleihen. In den Anleihebedingungen wurden die Anwendung deutschen Rechts und der Gerichtsstand Frankfurt/Main bestimmt. Ferner verpflichtete sich die Bekl., an den jeweiligen Inhaber der Zinsscheine Zinsen i.H.v. jährlich 11% des Nominalbetrags zu zahlen. Der Kl. erwarb fünf Inhaber-Schuldverschreibungen. Die Bekl. sieht sich seit 1999 mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die sich zumindest zeitweise bis zu einer Finanzkrise des Staats ausgeweitet hatten. Mit dem Ley N° 25.561 de emergencia publica y de reforma del regimen cambiario vom 6.1.2002 (B.O. 7.1.2002) erklärte sie den „öffentlichen Notstand auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und währungspolitischem Gebiet“. Auf der Grundlage der daraufhin erlassenen Verordnung Nr. 256/2002 zur Umstrukturierung der Verbindlichkeiten und Schuldentilgungen der argentinischen Regierung wurde der Auslandsschuldendienst durch die Bekl. ausgesetzt, um ihn neu zu ordnen. Ley N° 25.561 wurde immer wieder – zuletzt bis zum 31.12.2015 – verlängert. Aufgrund dessen fiel auch der Kl. mit den auf die von ihm erworbene Staatsanleihe anfallenden Zinsen aus.

¹¹ IPRspr. 1985 Nr. 218.

¹² IPRspr. 1996 Nr. 233.